

**Satzung**  
**zur 2. Änderung der Satzung**  
**der Gemeinde Großhansdorf**  
**über die Erhebung von Verwaltungsgebühren**

---

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, sowie der §§ 1 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Schleswig-Holstein und des § 13 Abs. 1 in Verbindung mit § 13 Abs. 3 Nr. 1 Landesdatenschutzgesetz, in den jeweils geltenden Fassungen, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 19.02.2024 die folgende 2. Änderung der Satzung über die Erhebung der Verwaltungsgebühren in der Gemeinde Großhansdorf erlassen:

:

**Artikel I**

1. In Punkt 2 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

(2) Von der Erhebung einer Gebühr kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn dies im Einzelfall aus Gründen der Billigkeit geboten ist.

2. In Punkt 4 Absatz 1 wird folgender letzter Satz eingefügt:

Für die Berechnung der Gebühr werden Centbeträge auf volle Euro gerundet.

3. In Punkt 5 wird Absatz 3 wie folgt geändert:

(3) In Fällen des Abs. 2 wird die Gebühr nur erhoben, wenn sie sich auf mindestens 3 Euro errechnet.

4. Punkt 9 wird neu eingefügt:

**Datenerhebung, Datenverarbeitung**

(1) Die Gemeinde Großhansdorf ist berechtigt, von den Gebührenpflichtigen oder deren Beauftragten personenbezogene Daten zum Zweck der Festsetzung, Annahme oder Einziehung der Gebühren sowie zum Zwecke der Zahlungsüberwachung zu erheben.

Zu den in Satz 1 genannten personenbezogenen Daten zählen insbesondere

1. der Name, der Vorname und die vollständige Anschrift;
2. im Falle der Erteilung einer Lastschriftzugsermächtigung oder der unbaren Zahlung die Bankverbindung der oder des Gebührenpflichtigen und der oder des Beauftragten sowie
3. der Gegenstand der Gebühr.

(2) Die Gemeinde Großhansdorf ist berechtigt, die in Absatz 1 bezeichneten personenbezogenen Daten zu den in Absatz 1, Satz 1 genannten Zwecken zu verarbeiten.

5. Punkt 10 wird folgendermaßen geändert:

Diese Satzung einschließlich der Gebührentabelle zu dieser Satzung, findet bei der Erteilung von Informationen nach dem IZG-SH keine Anwendung. In diesen Fällen ist das IZG-SH in Verbindung mit der IZG-SH-KostenVO heranzuziehen.

6. Die Gebührentabelle zu Punkt 4 Absatz 1 wird neu gefasst und ist Bestandteil der Satzung.

## Artikel II

Diese Satzung zur 2. Änderung Satzung über die Erhebung der Verwaltungsgebühren in der Gemeinde Großhansdorf tritt am 01.03.2024 in Kraft.

Großhansdorf, den 21.2.24

  
Pitschmann  
1. stellv. Bürgermeister



## Gebührentabelle

Tarifstelle	Leistung	Gebühr in EURO
<b>1 Fotokopien, Auszüge</b>		
1.1	Fotokopien und Ausdrücke Format A4, A3	<b>0,40</b>
1.2	Individuell zusammengestellte Auszüge aus Schriftstücken <b>je angefangene 15 Minuten</b>	<b>17,00</b>
<b>2 Beglaubigungen, Bescheinigungen und Zeugnisse</b>		
2.1	Beglaubigungen von Unterschriften und Handzeichen	<b>9,00</b>
2.2	Für Leistungen, die mit größeren Aufwand verbunden sind	<b>18,00</b>
<b>3 Auskünfte, Leistungen nach dem Informationszugangsgesetz</b>		
3.1	Schriftliche Auskünfte, soweit sie in dieser Tabelle nicht besonders aufgeführt sind, <b>je angefangene 15 Minuten</b>	<b>16,00</b>
3.2	Für die Bearbeitung von Anfragen, die in den Anwendungsbereich des IZG-SH fallen, ist das IZG-SH und die Landesverordnung über Kosten nach dem Informationszugangsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (IZG-SH-KostenVO) heranzuziehen.	
<b>4 Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide</b>		
4.1	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist, <b>je angefangene 15 Minuten</b>	<b>16,00</b>
4.2	Erteilung eines ablehnenden Widerspruchsbescheides	<b>8,00</b>
<b>5 Leistungen Steuern</b>		
5.1	Ausgabe von Steuerbescheiden ab 2. Ausfertigung je Ausfertigung	<b>9,00</b>
5.2	Erteilung einer steuerlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung	<b>9,00</b>
5.3	Neuausgabe einer Hundesteuermarke nach Verlust	<b>9,00</b>
5.4	Feststellungen aus Konten und Akten je Vorgang	<b>19,00</b>
5.5	Auszug aus dem Kassenkonto für ein Rechnungsjahr	<b>9,00</b>

<b>6 Leistungen Liegenschaften und Grundstücksverkehr</b>		
6.1	Erteilung einer Vorrangseinräumungs-, Pfandhaftentlassungs- und Löschungsbewilligung zugunsten von Grundpfandrechten Dritter und sonstiger Erklärungen für Rechte	<b>48,00</b>
6.2	Erteilung des Negativattestes nach § 28 Abs. 1 BauGB (Vorkaufsrecht der Gemeinde)	<b>63,00</b>
6.3	Bescheid zu Voranfragen zum Vorkaufsrecht sowie Grundstückskäufen und -verkäufen <b>je Bescheid</b>	<b>28,00</b>
6.4	Bescheinigung über Erschließungs- und Anliegerbeiträge <b>je Bescheinigung</b>	<b>28,00</b>
<b>7 Leistungen Bewirtschaftung Verkehrs- und Grünanlagen</b>		
7.1	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen, Grundstückszufahren und sonstigen Anlagen ausgeführt werden, <b>je angefangene 30 Minuten</b>	<b>28,00</b>
7.2	Erteilung einer Genehmigung zur gebührenpflichtigen Sondernutzung auf öffentlichen Straßen und Grünflächen	<b>45,00</b>
7.3	Verlängerung einer Genehmigung zur gebührenpflichtigen Sondernutzung auf öffentlichen Straßen und Grünflächen	<b>27,00</b>
7.4	Erteilung von Genehmigungen, Stellungnahmen und Zustimmungen für Kabel- und Leitungsverlegungen bzw. Kabel- und Leitungseintragungen in Anlagen, die von der Gemeinde als Straßenbaulastträger verwaltet werden <b>je angefangene Stunde</b>	<b>52,00</b>
<b>8 Leistungen Archiv</b>		
8.1	Bearbeitung von Rechercheaufträgen <b>je angefangene 15 Minuten</b>	<b>12,00</b>
8.2	Auszüge aus dem Sterberegister	<b>14,00</b>